

# Satzung

## Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet.  
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

### § 1

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen:

**GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT  
IM *dbb* BEAMTENBUND UND TARIFUNION  
BUND DER TECHNISCHEN BEAMTEN UND TARIFBESCHÄFTIGTEN  
LANDESVERBAND SAAR**

Als Abkürzung kann "**BTB-Saar**" verwendet werden.

Er ist kooperatives Mitglied des Deutschen Beamtenbundes Saar und zugleich Landesgliederung des BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im *dbb* Beamtenbund und Tarifunion.

- (2) Der BTB-Saar hat seinen Sitz in Saarbrücken.  
(3) Die Geschäftsleitung befindet sich beim Vorsitzenden.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der BTB-Saar sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten Interessen seiner Mitglieder. Hierzu bedient er sich aller rechtlich zulässigen Mittel.  
(2) Der BTB-Saar tritt insbesondere dafür ein, dass Technik und Naturwissenschaften im öffentlichen Dienst die ihnen zustehende Beachtung und eine sachgerechte Bewertung finden. Dabei vertritt der BTB-Saar die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen im technischen Dienst der öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.  
(3) Der BTB-Saar betreibt die wirksame Vertretung berufsständischer und gewerkschaftlicher Belange gegenüber Staat und Gesellschaft in der Öffentlichkeit.  
(4) Der BTB-Saar verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können technische Beamte, Beamtenanwärter, ihnen gleichzusetzende technische Bedienstete und Versorgungsempfänger der öffentlichen Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Saarland werden. Mitglieder anderer Verbände können gleichzeitig Einzelmitglieder im BTB-Saar werden.  
(2) Die kooperative Mitgliedschaft können alle gewerkschaftlichen Verbände oder deren Untergliederungen erwerben, sofern sie auch die in (1) genannten technischen Bediensteten organisieren.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Landesleitung (§ 12) einzureichen.  
(2) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben; eine Begründung ist nicht erforderlich.

### § 5

#### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Verdiente Mitglieder können auf Antrag der Landesleitung (§12) durch Beschluss des Gewerkschaftstages (§10) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
(2) Ehemalige Vorsitzende des BTB-Saar können auf Antrag der Landesleitung (§12) durch Beschluss des Gewerkschaftstages (§10) zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 6** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder rechtskräftige Bestrafung im förmlichen Dienstverfahren mit Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts sowie beim sonstigen Verlust der Beamtenrechte aus gesetzlichen Gründen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist der Landesleitung (§ 12) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung (§ 12) zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde möglich. Über diese Beschwerde entscheidet der Gewerkschaftstag (§ 10) abschließend.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BTB-Saar. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen des BTB-Saar.

## **§ 7** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder diese Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des BTB-Saar als verbindlich an.
- (2) Die Mitglieder haben ~~den~~ Anspruch auf Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB-Saar im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über den Fortgang der Verbandsarbeit, über die Vermögensverhältnisse des Verbandes und den Bestand an Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Beitragsordnung, die vom Landesvorstand (§11) erlassen wird und von dem Gewerkschaftstag (§ 10) zu genehmigen ist. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Ausschluss aus dem BTB-Saar ist in diesem Falle möglich.

## **§ 8** **Fachgruppen**

- (1) Beim BTB-Saar können Fachgruppen gebildet werden. Einzelmitglieder, für deren Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, sollen sich einer bestehenden Fachgruppe anschließen.
- (2) Die Fachgruppen benennen aus ihrer Mitte einen Fachgruppenvorsitzenden.
- (3) Die Fachgruppen gestalten ihre Fachgruppenarbeit nach eigenem Ermessen. Sie betreiben für den BTB-Saar Mitgliederwerbung.
- (4) Der Anschluss einer Fachgruppe an übergeordnete Vereinigungen ihrer besonderen Fachrichtung ist zulässig, wenn die Ziele dieser Vereinigung denen des BTB-Saar nicht entgegenstehen.
- (5) Wichtige Verhandlungen mit den Vertretern oberster Landesbehörden, gesetzgebender Körperschaften und anderer Gewerkschaften sind im Einvernehmen zwischen der Landesleitung (§ 12) und den betroffenen Fachgruppen zu führen.

## **§ 9** **Organe des BTB-Saar und gesetzliche Vertretung**

- (1) Organe des BTB-Saar sind:
  - Der Gewerkschaftstag (§ 10)
  - Der Landesvorstand (§ 11)
  - Die Landesleitung (§ 12)
- (2) Die Fachgruppen sind keine Organe des BTB-Saar.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Landesvorsitzende oder seine Stellvertreter.

## **§ 10** **Der Gewerkschaftstag**

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB-Saar. Er tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Außerordentliche Gewerkschaftstage sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Landesvorstandes (§ 11) oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

- (2) Die Landesleitung (§ 12) hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den Gewerkschaftstag den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung (§ 12) schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Verspätet eingegangene oder während dem Gewerkschaftstag gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Gewerkschaftstag die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit anerkennt.
- (3) Dem Gewerkschaftstag obliegen insbesondere:
- die Festlegung der verbandspolitischen Grundsätze des BTB-Saar,
  - die Wahl des Landesvorsitzenden,
  - die Wahl der drei Stellvertreter, wobei mindestens ein Stellvertreter einer anderen Statusgruppe als der Landesvorsitzende angehören soll
  - die Wahl des Schatzmeisters
  - die Wahl des Schriftführers
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Abberufung des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers,
  - die Genehmigung der Beitragsordnung,
  - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
  - die Beschlussfassung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 17) und über das Verbandsvermögen (§ 14).
- (4) Der Gewerkschaftstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem / der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertretern/ innen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zum Gewerkschaftstag in Wortlaut und mit Begründung bekanntgemacht werden.
- (6) Allgemeine Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung verdeckt. Die Wahl des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt stets verdeckt.
- (7) Der Gewerkschaftstag wählt aus seiner Mitte einen Vertreter
- der Frauen
  - der Jugend
  - der Senioren und Hinterbliebenen
- als beratendes Mitglied für den Landesvorstand

## **§ 11**

### **Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus der Landesleitung, den Vorsitzenden der Fachgruppen und den gewählten Vertretern (§ 10 Absatz 7).
- (2) Der Landesvorstand, mit Ausnahme der Vorsitzenden der Fachgruppen, wird von dem Gewerkschaftstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er verteilt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und kann einzelne Mitglieder des Verbandes mit Sonderaufträgen - insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Internet und soziale Medien - betrauen. Der Landesvorstand führt die Grundsatzbeschlüsse des Gewerkschaftstages durch eigene Entscheidungen in Verbindung mit der Landesleitung (§ 12) aus.
- (4) Der Landesvorstand beschließt auf Antrag die Bildung oder Auflösung einer Fachgruppe.
- (5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
- (6) Der Landesvorstand tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Auf Antrag der Landesleitung (§ 12) können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (7) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Landesvorstandes allein oder gemeinsam ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Die Landesleitung**

- (1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Landesleitung obliegt die laufende Geschäftsführung des BTB-Saar.

- (3) Die Landesleitung führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Landesvorstandes aus. Die Landesleitung beschließt über die Aufnahmeanträge. Sie ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Landesleitung wie auch die übrigen Vorstandsmitglieder erledigen ihre Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Bei Reisen werden die baren Auslagen, höchstens jedoch Reisekosten nach dem für Beamte geltenden Bestimmungen der Reisekostenstufe B erstattet, sofern die Reise durch den Landesvorstand beschlossen worden ist.

### **§ 13** **Rechnungsprüfung**

- (1) Die vom Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüfer haben während der Wahlperiode die Haushalts- und Kassenführung zu überwachen, vor jedem Gewerkschaftstag eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Gewerkschaftstag zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von 2 Geschäftsjahren möglich.

### **§ 14** **Verbandsvermögen**

- (1) Das Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Verbandsbedarf benötigt wird.
- (2) Zum Zwecke eines bargeldlosen Verkehrs ist ein laufendes Konto einzurichten.

### **§ 15** **Protokollführung**

- (1) Über die Gewerkschaftstage, die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden als Beschlussprotokolle geführt, das heißt aus ihnen müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlussfassungen, sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (2) Die Protokolle sind von dem Landesvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 16** **Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort des BTB-Saar ist Saarbrücken.

### **§ 17** **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des BTB-Saar kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Gewerkschaftstag gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden und einen Vertrauensmann zu wählen, der die Liquidation durchführt.

### **§ 18** **Schlussbestimmungen**

- (1) Zur Kontaktpflege unter den Mitgliedern sollen Bezirks- und Dienststellengruppen gebildet werden, die aus ihrer Mitte Obleute wählen. Diese Obleute sind der Landesleitung bekanntzugeben. Die Bezirks- bzw. Dienststellengruppen sind ebenfalls keine Organe des BTB-Saar.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (3) Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders festgelegt sind, können vom Landesvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 19** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 07. Juni 2018 in Göttelborn beschlossen und wird sofort in Kraft gesetzt.